

# Vorbehaltlose Annahme

Selbstverständnis diakonischer Schwangeren- und  
Schwangerschaftskonfliktberatung in Sachsen

# VORWORT

## Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie halten die aktuelle Erklärung zum Selbstverständnis der 24 Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in diakonischer Trägerschaft in den Händen. Die Beraterinnen halten sie für dringend notwendig: Die Debatte um das im § 219a des Strafgesetzbuchs verhängte „Werbeverbot“ für Schwangerschaftsabbrüche hat nicht nur betroffene Frauen und Ärzte stark verunsichert. Es hat auch dazu geführt, dass die Arbeit der diakonischen Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen wieder angefragt bzw. hinterfragt wird – gerade auch von Menschen, die sich der christlichen Botschaft sehr verbunden fühlen.

In der Öffentlichkeit wird häufig nur die Überschrift wahrgenommen: „Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung“. Was Schwangerenberatung nach dem Gesetz bedeutet und umfasst, ist meist zu wenig bekannt – sowohl innerhalb der Diakonischen Werke, in den kirchlichen Strukturen wie in der weiteren Öffentlichkeit. Beratungsstellen werden mitunter reduziert auf „Konfliktberatung“, was weiter assoziiert wird mit: „Dort werden doch nur Beratungsscheine aus-

gegeben“ oder gar noch böser: „Dort wird Frauen der Abbruch leicht gemacht“.

Träger von Beratungsstellen und Beraterinnen sind davon überzeugt: Die Begleitung schwangerer Frauen und Paare geschieht aus diakonischer Sicht verantwortlich. Die Evangelische Kirche hat sich bewusst dafür entschieden, Frauen und Paare sowohl in allen Fragen rund um die Schwangerschaft als auch in der Lebenskrise eines Schwangerschaftskonflikts nicht allein zu lassen. Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung ist äußerst vielschichtig – die Diakonie Sachsen möchte das gern auf verschiedenen Wegen (wieder) bekannt machen. Daher ist es den Beraterinnen wichtig, ihre gesetzlichen Aufgaben, ihren kirchlich-diakonischen Auftrag und ihr Selbstverständnis für alle Interessierten als eine gemeinsame Position noch einmal zu verdeutlichen und klar zu stellen. Dafür danke ich den Autorinnen herzlich. Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre!

Mit herzlichen Grüßen,



Ihr Dietrich Bauer



**DIETRICH BAUER**  
Oberkirchenrat  
Vorstandsvorsitzender  
Diakonie Sachsen

# SELBSTVERSTÄNDNIS DIAKONISCHER SCHWANGEREN- UND SCHWANGERSCHAFTS- KONFLIKTBERATUNG SACHSEN

## Warum dieses Papier?

Den Anlass des Papiers geben die aktuell anhaltende Debatte um den Paragraphen § 219a StGB und die damit in Zusammenhang stehenden Auswirkungen und Anfragen an die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung in diakonischer Trägerschaft in Sachsen.

Mit dieser Broschüre wollen wir dazu unsere Position und Haltung als Schwangerschaftskonfliktberaterinnen in den kirchlich-diakonischen Trägerschaften Sachsens deutlich machen und das Verständnis für die Schwangerschaftskonfliktberatung mit ihren gesetzlichen Grundlagen nach innen wie nach außen vertiefen.

## 1

- 6 Aktuelle Debatte zu den Paragraphen 218, 219 des StGB und ihre Auswirkungen auf die Beratungsarbeit

## 2

- 8 Standortbestimmung zur bestehenden gesetzlichen Regelung der Beratung im Schwangerschaftskonflikt

## 3

- 10 Grundverständnis evangelischer Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
- 14 Aufgaben der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
- 17 Themen der Präventionsarbeit

## 4

- 18 Anhang

Erstellt vom Fachverband Psychologische Beratung im Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. in Zusammenarbeit mit Schwangerenberaterinnen der Beratungsstellen im Diakonischen Werk Sachsen

Oktober 2018



# 1. AKTUELLE DEBATTE

zu den Paragrafen des StGB  
und Auswirkungen auf die Beratungsarbeit

**In der derzeitigen Debatte zu § 219a StGB um eine Streichung, Änderung oder Beibehaltung des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche und den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Arbeit der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Sachsen nehmen wir Beraterinnen der Diakonischen Werke im Fachverband Psychologische Beratung wahr und stellen fest:**

- Der Anstieg von verbalen Attacken und Strafanzeigen gegen Ärztinnen nach § 219a und zuletzt die Verurteilung einer niedergelassenen Ärztin im November 2017, die auf ihrer Internetseite Informationen zum Schwangerschaftsabbruch und zu ihrer Praxis eingestellt hatte, führen auch in Sachsen zur zunehmenden Verunsicherung vieler Beteiligter – Frauen, Ärztinnen und Berater\*innen.
- Ärztinnen leben in zunehmender Sorge vor Kriminalisierung. Eine Verschärfung in der Auslegung des § 219a StGB bedeutet, dass Ärztinnen strafrechtliche Konsequenzen befürchten müssen, wenn sie sachlich über Schwangerschaftsabbrüche informieren. Das führt zur Verunsicherung und könnte in der Konsequenz zu einer Einschränkung in der Versorgung mit nötigen Informationen und der guten Erreichbarkeit von Einrichtungen führen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden können. Nötig ist daher Rechtssicherheit für Ärzte auch im Sinne und mit Blick auf Frauen in einer Krisensituation.

- Seit der neu entflammten Debatte um das Werbeverbot für Ärzte kommen betroffene Frauen verunsichert in die Beratungsstellen, weil einige Ärzte die Frauen nun teilweise zurückhaltender informieren und selbst unsicher sind, ob sie Frauen an die Beratungsstellen verweisen dürfen.

- Auch für Beraterinnen kann eine Situation der Verunsicherung entstehen, worüber sie informieren dürfen oder müssen, denn in der öffentlichen Debatte um den § 219a werden sie gar nicht erwähnt. Bisher gehörte es u. a. zu den Aufgaben der Beraterinnen, über Ärzte zu informieren, die einen Abbruch durchführen und darauf hinzuweisen, dass es immer ein medizinisches Vorgespräch geben muss.

Frauen, die ungewollt schwanger werden, befinden sich fast immer in einer inneren Ambivalenz. Sie tragen sehr verschiedene Seiten in sich und haben unter Umständen zu diesen inneren Widersprüchen nicht einmal bewussten Zugang. Sie erleben die Nachricht ihrer Schwangerschaft als massiven Kontrollverlust über ihr Leben. Damit sie in dieser Situation gut begleitet werden können, brauchen sie Sicherheit – auch Rechtssicherheit.

## 2. STANDORT- BESTIMMUNG

### zur bestehenden gesetzlichen Regelung der Beratung im Schwangerschaftskonflikt

»Wir betonen ausdrücklich, dass wir die derzeit geltende Beratungsregelung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz in Verbindung mit § 219 StGB befürworten.«

Die derzeit bestehende sogenannte Beratungsregelung ist als Kompromiss aus der gesellschaftlichen Auseinandersetzung und der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1993 entstanden. In dieser Kompromisslösung ist verschiedenes gelungen, an das wir angesichts der aktuellen Diskussionen erinnern möchten:

- Erstens ist es gelungen, den widerstreitenden Perspektiven und der Grundambivalenz des Schwangerschaftskonflikts so gut wie möglich gerecht zu werden. Beide Perspektiven finden Berücksichtigung: der Auftrag der Gesellschaft, sich um den Schutz des Lebens zu kümmern, wie auch die u. U. existenziellen individuellen Konflikte der Frau, ihre Würde und ihre Lebensperspektive. Zugleich stehen damit immer wieder die Fragen im Raum, wo die Grenzen der individuellen Entscheidungsfreiheit zur Lösung von Konflikten durch ungewollte Schwangerschaften sind. Bei aller letztlich individuellen Entscheidung – es geht dabei immer auch um die Beziehung der Frau zu ihrem Partner und um die Erfahrung in vielfältigen sozialen Bezügen.

- Zweitens ist es gelungen, neben der umfänglichen Schwangerschaftskonfliktberatung und der Frage des Schwangerschaftsabbruchs ein umfassendes Schutzkonzept für Kind und Frau zu integrieren. Dementsprechend ist Schwangerschaftskonfliktberatung umfassende und ganzheitliche psychosoziale Beratung und Unterstützung im Sinne des gesetzlichen Auftrags. Sie dient nicht nur der Beratung und Begleitung während der Schwangerschaft mit all ihren Facetten, sie beinhaltet Formen des Geleits in eine möglichst gelingende Elternschaft. Ebenso dient sie mit ihren Beratungs- und Präventionsangeboten dazu, ungewollte Schwangerschaften verhindern zu helfen.

- Die schwangere Frau übernimmt die Verantwortung für ihre Entscheidung zur Fortsetzung oder zum Abbruch der Schwangerschaft. Dies entspricht der Achtung vor der Würde der Ratsuchenden ebenso wie dem reformatorischen Verständnis von Verantwortung und individuellen Gewissensentscheidungen.

- Männer sind nicht nur anwesend und erwünscht in der Beratung. Auch Männer nehmen Beratung im Kontext einer ungeplanten Schwangerschaft in Anspruch.<sup>1</sup>

- In der Konfliktberatung nach §§ 5,6 SchKG kommt nicht nur der Konflikt in und mit der Schwangerschaft zur Sprache. Inhalt der Gespräche sind häufig weitere Lebenskonflikte. Beratung geht damit über die aktuelle Situation und die Schwangerschaft hinaus. Sie berührt verschiedene Ebenen und zeigt sich darin als besondere Form von Prävention. Manchmal sind solche Beratungsgespräche Türöffner zu Lebens- oder Paarberatung. Lebensschutz heißt nicht allein Schutz des ungeborenen Lebens, sondern auch Schutz des geborenen Lebens. Es ist danach zu fragen, welche Bedingungen Familien in der Gesellschaft und in der Berufswelt hinsichtlich der Existenzsicherung vorfinden.

- In den Beratungsgesprächen bündeln sich eine Vielzahl von Lebensthemen der Frauen und Paare und auch Themen der Gesellschaft. Beratung ist hier wie eine Lupe auf soziale Notlagen und Brennpunkte. Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sind somit auch Seismographen gesellschaftlicher Veränderungsprozesse. Wir sehen es auch als unsere Aufgabe, die wahrgenommenen Bedarfe in Anregungen und Forderungen an Politik und Gesellschaft zu formulieren und die konkrete Ausgestaltung anzupassen (so in den Bereichen Sozialgesetzgebung, Pränataldiagnostik, Vertrauliche Geburt, Frühe Hilfen).

<sup>1</sup>Vgl. Jahresbericht 2017 der Evangelischen Beratungsstelle Diakonisches Werk – Stadtmission Dresden e.V., Fachbereich Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, S.16

# 3. GRUND- VERSTÄNDNIS

## evangelischer Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung



**In der evangelischen Kirche wird angesichts der Ambivalenzen und widerstreitenden Perspektiven immer wieder um eine eindeutige Positionierung zum § 219 gerungen. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für evangelische Beratung?**

**Stellen sich Kirche und Diakonie der Ambivalenz, stehen sie Frauen in Not- und Konfliktsituationen zur Seite, indem sie den Schutzraum der Beratung zur Verfügung stellen?**

Evangelische Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Beratungs- und Hilfsangebots von Kirche und Diakonie. Sie richtet sich auch und gerade an Menschen in Not- und Konfliktsituationen. Im Schwangerschaftskonflikt dient die Beratung dem Schutz des Lebens im umfassenden Sinn, dem Schutz des ungeborenen Lebens und des Lebens der Frau.

**»Wirksamer Schutz des ungeborenen Lebens kann nur mit der Frau, nicht gegen sie stattfinden.«**

„Die Evangelische Kirche vertritt eine eindeutige Position zum Schwangerschaftsabbruch: Er soll nach Gottes Willen nicht sein. Diese Position allein indessen hilft den betroffenen Frauen nicht. Den kirchlich Verantwortlichen ist bewusst, dass eine klare ethische Position eine Sache ist, wirksamer Schutz des ungeborenen Lebens eine andere. Darum hat sich die

Evangelische Kirche entschieden, Frauen und Paare in der Lebenskrise eines Schwangerschaftskonflikts nicht allein zu lassen. Der Verzicht auf Beratung nähme den Betroffenen die Gelegenheit, ihren Entschluss noch einmal zu überdenken. So ist Schwangerschaftskonfliktberatung ein Ausdruck der Solidarität mit Menschen in einer Notsituation und zugleich ein Zeichen der Hoffnung. Die Kirche vertraut dabei auf die heilende Kraft des Wortes und – da auch in diesem gesellschaftlichen Konflikt niemand ohne Schuld ist („Wer von euch ohne Schuld ist, werfe den ersten Stein“) – auf die vergebende Gnade Gottes.“<sup>2</sup>

Die Wertschätzung und Würde jedes Einzelnen und die Schutzbedürftigkeit des ungeborenen Lebens als Kernstücke des christlichen Glaubens sind für uns handlungsweisend. Kinder sind eine Gabe Gottes, und auch beim werdenden Kind handelt es sich um ein eigenständiges menschliches Leben, das als von Gott geschaffenes Leben seine besondere Würde hat.

Die Ehrfurcht vor dem Leben und das Lebensrecht des ungeborenen Kindes können jedoch nicht losgelöst vom Respekt vor der Gewissensentscheidung der Frau gesehen und gedacht werden. „Denn die Frau und das werdende Kind bilden in der Person der Schwangeren eine einzigartige Einheit. Genau dies macht den Konflikt aus: Das noch nicht geborene Kind ist ein eigenständiges Wesen und zugleich in den ersten sechs Monaten ein allein nicht lebensfähiger Teil der Frau. Von daher ist es evangelische Überzeugung, dass das ungeborene Kind

nur mit der Mutter und nicht gegen sie geschützt werden kann.“<sup>3</sup>

**»Als Beratung in diakonischer Trägerschaft versteht sich Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung als umfassende und ganzheitliche psychosoziale Beratung und Unterstützung.«**

Sie bezieht sich auf die persönliche Situation der Ratsuchenden, ihre Biographie, ihre Gesundheit, ihre Familien- und Partnerbeziehungen, auf ihre Rollenbilder und Lebensentwürfe, ihre Norm- und Wertvorstellungen, auf ihre ökonomische Lage, die Wohn-, Arbeits- und/oder Ausbildungsbedingungen.

Grundlegende Haltung in der Evangelischen Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung ist die bedingungslose Annahme von Frauen und Männern mit ihren psychischen, physischen und sozialen Fragestellungen und Konflikten. Auch die Schwangerschaftskonfliktberatung nach §§ 5,6 SchKG ist geprägt von Ergebnisoffenheit und Respekt vor der Gewissensentscheidung der betroffenen Frau.

»Beratung bietet einen geschützten Raum, in dem die Ratsuchenden vorurteilsfrei angenommen werden.«



»Dieser Raum ermöglicht Innehalten, Abwägen und Ermutigung.«

»Beratung trägt somit dazu bei, werdendes Leben wirkungsvoll zu schützen.«



Wir betrachten Beratung als einen „Zwischen-Raum“, eine Art Zwischeninstanz, die den Entscheidungsprozess entschleunigt. Beratung verhilft dazu, dass Frauen zu einer reflektierten eigenverantwortlichen Entscheidung gelangen können. Sie haben Gelegenheit anzuhalten, zu sprechen, zu schweigen, nachzudenken – auch indem wir ihnen Fragen anbieten.

In der Beratung wollen wir Frauen ermutigen, sich mit ihrer Lebenswirklichkeit, die sich durch die Schwangerschaft verändert, aktiv auseinanderzusetzen.

Beratung ermöglicht, dass Frauen in einer für sie möglicherweise sehr bedrückenden Not- und Konfliktsituation entscheidungsfähig bleiben. Beratung schafft Zeit und bietet Raum. Sie hilft zu verhindern, dass Frauen aus Druck – Entscheidungsdruck, Zeitdruck oder Gewissensdruck – und einem ersten „Fluchtimpuls“ heraus eine wenig reflektierte Entscheidung treffen. Die Beratung im Schwangerschaftskonflikt kann den Horizont wieder öffnen und verschiedene Perspektiven durchspielen. Nur wenn die momentanen Gedanken und Gefühle in ihrer ganzen Widersprüchlichkeit zur Sprache kommen können, nur wenn die Ambivalenz auch von der Beraterin ausgehalten werden kann, kann die betroffene Frau abwägen und eine eigenverantwortliche Entscheidung treffen.

Im Gespräch mit der Beraterin wird signalisiert: „Du bist nicht allein, nicht allein gelassen in dieser Krise. Verständnis und Vertrauen, wie sie Schwangeren in der Beratung begegnen, ermöglichen in

den meisten Gesprächen, dass die Frau ihrerseits Vertrauen fasst und sich öffnen kann.

So kommt es in vielen Fällen dazu, einen einmal gefassten Entschluss noch einmal zu überprüfen, den schmerzlichen Weg des Abwägens noch einmal zu gehen. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass ein neuer Entschluss gefasst werden kann. So erweist sich fachlich kompetente Beratung, wie sie von den evangelischen Beratungsstellen angeboten wird, als Weg, Leben wirksam zu schützen. Darüber hinaus ist Schwangerschaftskonfliktberatung sehr häufig auch ein Stück Lebensberatung: Sie hilft, Lebenskonflikte insgesamt klarer zu sehen und in Angriff zu nehmen, und wirkt auf diese Weise präventiv.<sup>44</sup>

Das Verstehen und Erleben des Schwangerschaftskonflikts variiert sehr je nach Standpunkt der Betrachtung: Für den Beobachter außerhalb des Schwangerschaftskonflikts erscheint der Konflikt als einer zwischen Frau und Kind. Für die Schwangere in ihrem inneren Erleben stellt sich die Situation anders dar. Eine ungewollte Schwangerschaft bringt eine Frau häufig in eine tiefe Lebenskrise: „Für die Frau steht ein Teil ihrer Person gegen einen anderen Teil ihrer Person. Wie spannungsvoll und schmerzlich diese innere Auseinandersetzung sein kann, ist für Außenstehende – Männer sind in diesem Fall immer Außenstehende – kaum nachzuempfinden [...] Wie auch immer sie sich entscheidet, welche Lebensmöglichkeit sie ergreift – sie entscheidet stets auch gegen sich selbst, gegen einen Teil ihrer Person, ihres Lebens und

ihrer Sehnsüchte. Niemand setzt sich so existenziell mit dem Schwangerschaftskonflikt auseinander wie die betroffenen Frauen. Niemand denkt so sehr an das ungeborene Kind wie sie.<sup>45</sup>

Die Beratung im Schwangerschaftskonflikt orientiert sich am inneren Erleben der Frau und nimmt die innere Ambivalenz der Situation auf. „Werdendes Leben kann nur mit der Frau, nicht gegen sie geschützt werden. Es ist die tägliche Erfahrung der Schwangerschaftskonfliktberatung: Einflussnahme – möge sie auch in bester Absicht geschehen – verschärft den Konflikt und schadet bei dem Bemühen um eine Lösung“.<sup>6</sup>

**»Die Frau und das werdende Kind bilden eine Einheit, die nicht getrennt voneinander gesehen werden können.«**

Das bedeutet auch, dass Gesellschaft, Staat und Kirche in der Verantwortung sind, um ungeborenes wie geborenes Leben gleichwertig zu schützen und unterstützende Rahmen- und Lebensbedingungen für Familien und Alleinerziehende zu schaffen. In Lebenssituationen, in denen Frauen, Männer und Familien Unterstützung brauchen, setzt unser umfassendes Beratungsangebot an:

#### **Aufgaben der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung**

Evangelische Schwangerenberatungsstellen halten ein breites Leistungsangebot vor. Berater\*innen in einer Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle haben vielfältige Aufgaben<sup>7</sup>:

- Einzel- und Paarberatung zur psychischen und sozialen Situation während der Schwangerschaft und der ersten Lebensjahre eines Kindes
- Beratung im Schwangerschaftskonflikt und nach einem Schwangerschaftsabbruch
- Beratung bei peri- und postnatalen Krisen
- Informationen zu gesetzlichen Regelungen und finanziellen Ansprüchen sowie Unterstützung bei deren Inanspruchnahme
- Beratung zu und Weiterleitung von Anträgen auf finanzielle Hilfen an die Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ des Freistaates Sachsen und zu anderen Stiftungsmitteln und Fonds (z.B. Kirchlicher Hilfsfonds für Menschen in Not)

- Psychosoziale Beratung und Begleitung vor, während und nach Inanspruchnahme von Pränataldiagnostik/Präimplantationsdiagnostik (PND/PID)
- Psychosoziale Beratung und Begleitung bei einer vermuteten oder festgestellten Behinderung/Krankheit des Kindes, Information über Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfen
- Informationen über Geburtsvorbereitung, Kinderbetreuung und weitere soziale Hilfen
- Vorbereitung auf die Elternrolle und Beratung zum Alltag mit einem Baby
- Beratung nach einer Fehl- und Totgeburt
- Beratung zu Sexualität und Familienplanung
- Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch bzw. ungewollter Kinderlosigkeit
- Beratung zur Vertraulichen Geburt

**»Die Beratung erfolgt vertraulich, kostenfrei, unabhängig von Nationalität, Weltanschauung, sexueller Orientierung sowie auf Wunsch anonym. Die Beraterinnen unterliegen der Schweigepflicht.«**





»Die aufgezeigten vielfältigen Aufgaben der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zeigen, dass die in den §§ 5,6 SchKG geregelte Beratung im Schwangerschaftskonflikt eine unter vielen anderen Aufgaben der Beratungsstellen ist.«



### Themen Vorbeugender Arbeit und Prävention

Neben der Beratung zu verschiedenen Themen kommt der Prävention eine wichtige Rolle zu: Damit Konfliktfälle nach Möglichkeit gar nicht erst entstehen, gehören präventive sexualpädagogische Angebote für unterschiedliche Alters- und Zielgruppen zu Aufgaben und Angebot der Schwangerenberatungsstellen.

Präventionsveranstaltungen zu verschiedenen Themen wie

- Gesundheitliche Aufklärung und Vorsorge
- Bindung und Beziehungen: Wie entstehen und gelingen sie?
- Kommunikation in Familie, Beziehung und Partnerschaft
- Vorbereitung auf die Elternrolle, Aufbau einer sicheren Bindung zum Kind

Sexualpädagogische Angebote für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Multiplikatoren

- Vermittlung einer positiven Einstellung zu Sexualität, Zärtlichkeit, Lust, Liebe
- Körperliche Vorgänge, Schwangerschaft und Empfängnisverhütung
- Prävention vor sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt
- Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten
- u. a.

Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzungs- und Gremienarbeit

- Bekanntmachen der Beratungsangebote, Information über Aufgaben und Arbeitsweise der Beratungsstellen
- Kontaktpflege zu Gynäkologinnen, Hebammen und Kliniken, Behörden und Institutionen
- Mitarbeit in regionalen und überregionalen Netzwerken und Gremien zu verschiedenen relevanten Themen, z. B. Netzwerk Vertrauliche Geburt, Lokales Netzwerk Kinderschutz

<sup>2</sup>Evang. Zentralinstitut für Familienberatung: Druck gefährdet Leben. Wirksamer Lebensschutz durch evangelische Schwangerschaftskonfliktberatung. Eine fachliche Stellungnahme des Evangelischen Zentralinstituts für Familienberatung, Berlin September 2001, S. 3

<sup>3</sup>Evang. Kirche in Rheinland: Mit der Frau, nicht gegen sie. Schwangerschaftskonfliktberatung, Schwangerenberatung und Sexualpädagogik aus evangelischer Sicht, 2. Auflage 2017 (in Kooperation mit der Evang. Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe), S. 5

<sup>4</sup>Evang. Zentralinstitut für Familienberatung, S. 2f.

<sup>5</sup>Ebd. S.2

<sup>6</sup>Ebd.S.2

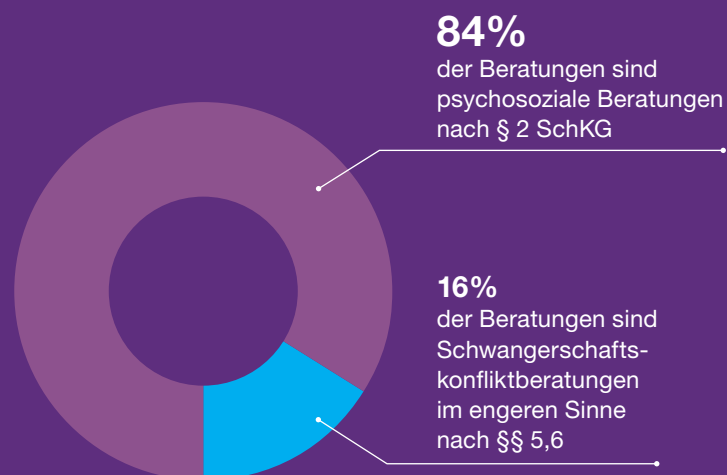
<sup>7</sup>Vgl. dazu im Anhang die Auszüge aus dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) Ebd.S.2

# ANHANG

## Statistiken

»Die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung der Diakonie ist als anerkanntes und gefördertes Beratungsformat Teil eines pluralen Angebotes in einer subsidiären Gesellschaft.«

Ein Blick auf die Statistik der Beratungsstellen in diakonischer Trägerschaft in Sachsen 2017 zeigt:



Bei diakonischen Trägern in Sachsen gibt es derzeit insgesamt 19 staatlich anerkannte Schwangerschaftsberatungsstellen. Diese Beratungsstellen führen zum Teil auch Außenstellen.

Die Beratungsstellen erreichten 2017 in 10.753 Fällen insgesamt 11.959 Ratsuchende in 22.778 Gesprächen.

Von den 10.753 Fällen waren 9.021 Beratungsprozesse die psychische und soziale Situation während der Schwangerschaft (soziale/psychosoziale Beratung) und 1.732 im Schwangerschaftskonflikt.

Die Anzahl der Schwangerschaftskonfliktberatungen ist 2017 gegenüber dem Vorjahr gesunken (um 146 Fälle/7,8%).

## Rechtliche Grundlagen zur Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung

**Auszüge aus dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG), §§ 2-8<sup>8</sup>**

**Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG); 27.07.1992; Zuletzt geändert durch Art. 14 Nr. 1 G v. 20.10.2015**

**Abschnitt 1 Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung**

### § 2 Beratung

(1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle auf Wunsch anonym informieren und beraten zu lassen.

(2) Der Anspruch auf Beratung umfasst Informationen über

1. Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
5. die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,
6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,

7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

(3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.

(4) Einer Schwangeren, die ihre Identität nicht preisgeben und die ihr Kind nach der Geburt abgeben möchte, ist ein ausführliches ergebnisoffenes Beratungsgespräch zur Bewältigung der psychosozialen Konfliktlage anzubieten. Inhalt des Beratungsgesprächs sind:

1. geeignete Hilfsangebote zur Bewältigung der Situation und zur Entscheidungsfindung sowie
2. Wege, die der Schwangeren die Aufgabe der Anonymität oder ein Leben mit dem Kind ermöglichen.

### § 2a Aufklärung und Beratung in besonderen Fällen

(1) Sprechen nach den Ergebnissen von pränataldiagnostischen Maßnahmen dringende Gründe für die Annahme, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist, so hat

die Ärztin oder der Arzt, die oder der der Schwangeren die Diagnose mitteilt, über die medizinischen und psychosozialen Aspekte, die sich aus dem Befund ergeben, unter Hinzuziehung von Ärztinnen oder Ärzten, die mit dieser Gesundheitsschädigung bei geborenen Kindern Erfahrung haben, zu beraten. Die Beratung erfolgt in allgemein verständlicher Form und ergebnisoffen. Sie umfasst die eingehende Erörterung der möglichen medizinischen, psychischen und sozialen Fragen sowie der Möglichkeiten zur Unterstützung bei physischen und psychischen Belastungen. Die Ärztin oder der Arzt hat über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 zu informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen nach § 3 und zu Selbsthilfegruppen oder Behindertenverbänden zu vermitteln.

(2) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der gemäß § 218b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs die schriftliche Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs zu treffen hat, hat vor der schriftlichen Feststellung gemäß § 218b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs die Schwangere über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs zu beraten, über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 zu informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen nach § 3 zu vermitteln, soweit dies nicht auf Grund des Absatzes 1 bereits geschehen ist. Die schriftliche Feststellung darf nicht vor Ablauf von drei Tagen nach der Mitteilung der Diagnose gemäß Absatz 1 Satz 1 oder nach der Beratung

gemäß Satz 1 vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Schwangerschaft abgebrochen werden muss, um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren abzuwenden.

(3) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die schriftliche Feststellung der Indikation zu treffen hat, hat bei der schriftlichen Feststellung eine schriftliche Bestätigung der Schwangeren über die Beratung und Vermittlung nach den Absätzen 1 und 2 oder über den Verzicht darauf einzuholen, nicht aber vor Ablauf der Bedenkzeit nach Absatz 2 Satz 2.

### § 3 Beratungsstellen

Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Beratung nach § 2 sicher. Dabei werden auch Beratungsstellen freier Träger gefördert. Die Ratsuchenden sollen zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können.

### § 4 Öffentliche Förderung der Beratungsstellen

(1) Die Länder tragen dafür Sorge, dass den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 für je 40 000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Von diesem Schlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass

Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können.

(2) Zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz mit.

(3) Die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 erforderlichen Beratungsstellen haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten.

(4) Näheres regelt das Landesrecht. Abschnitt 2 Schwangerschaftskonfliktberatung

### § 5 Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

(2) Die Beratung umfasst:

1. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, dass die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, dass die Gesprächs- und

- Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird;
2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;
  3. das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

### § 6 Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung

- (1) Eine ratsuchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten.
- (2) Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.
- (3) Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren
  1. andere, insbesondere ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte,
  2. Fachkräfte mit besonderer Erfahrung in der Frühförderung behinderter Kinder und

3. andere Personen, insbesondere der Erzeuger sowie nahe Angehörige, hinzuzuziehen.

- (4) Die Beratung ist für die Schwangere und die nach Absatz 3 Nr. 3 hinzugezogenen Personen unentgeltlich.

### § 7 Beratungsbescheinigung

- (1) Die Beratungsstelle hat nach Abschluss der Beratung der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber auszustellen, dass eine Beratung nach den §§ 5 und 6 stattgefunden hat.

- (2) Hält die beratende Person nach dem Beratungsgespräch eine Fortsetzung dieses Gesprächs für notwendig, soll diese unverzüglich erfolgen.

- (3) Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Beachtung der in § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fristen unmöglich werden könnte.

### § 8 Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Für die Beratung nach den §§ 5 und 6 haben die Länder ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen. Diese Beratungsstellen bedürfen besonderer staatlicher Anerkennung nach § 9. Als Beratungsstellen können auch Einrichtungen freier Träger sowie Ärztinnen und Ärzte anerkannt werden.

## Auszüge aus dem Strafgesetzbuch (StGB): §§ 218 – 219a<sup>9</sup>

### § 218 Schwangerschaftsabbruch

- (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
  1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
  2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

- (3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

- (4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

### § 218a Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

- (1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn
  1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,

2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

- (2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

- (3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 178 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

- (4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit

des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

### § 218b Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung; unrichtige ärztliche Feststellung

(1) Wer in den Fällen des § 218a Abs. 2 oder 3 eine Schwangerschaft abbricht, ohne dass ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 zur Vorlage nach Satz 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 oder 2 strafbar.

(2) Ein Arzt darf Feststellungen nach § 218a Abs. 2 oder 3 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1, den §§ 218, 219a oder 219b oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach § 218a Abs. 2 und 3 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

### § 218c Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht,

1. ohne der Frau Gelegenheit gegeben zu haben, ihm die Gründe für ihr Verlangen nach Abbruch der Schwangerschaft darzulegen,
2. ohne die Schwangere über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken, mögliche physische und psychische Auswirkungen ärztlich beraten zu haben,
3. ohne sich zuvor in den Fällen des § 218a Abs. 1 und 3 auf Grund ärztlicher Untersuchung von der Dauer der Schwangerschaft überzeugt zu haben oder
4. obwohl er die Frau in einem Fall des § 218a Abs. 1 nach § 219 beraten hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

### § 219 Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein

Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwehren. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluss der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

### § 219a Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklä-

rungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 vorzunehmen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

Die Strafverfolgung von Ärzten und Beratungsstellen ist dann ausgeschlossen, wenn sie Informationen zu Einrichtungen, die zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen befugt sind, erhalten:

■ StGB § 219a Abs. 2: „Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 vorzunehmen.“

**Im Kontext der Diskussion um § 219a StGB und zu Informationsrechten und -pflichten ist zu beachten: In der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung gibt es einen Anspruch der Klientinnen bzw. die Pflicht von Beraterinnen zur Information über Abbruchmöglichkeiten und Methoden<sup>10</sup>:**

- § 2 SchKG Abs. 2: „Der Anspruch auf Beratung umfasst Informationen über... die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken...“
- § 5 SchKG Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung Abs. 2: „Die Beratung umfasst... jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information...“

#### Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag

- haben Beratungsstellen ein Informationsrecht bzw. je nach Sachlage eine Informationspflicht: In Beratungsstellen müssen Beraterinnen im persönlichen Gespräch auch darüber informieren können, wer Abbrüche durchführt und welche Methoden dabei in Frage kommen.
- haben Ärzte ein Informationsrecht: Ärzte dürfen im persönlichen Gespräch darüber informieren, wer Abbrüche durchführt. Die öffentliche Werbung ist nach § 219a StGB verboten.

### Sächsisches Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz, (SächsSchKGAG)<sup>11</sup>, 13. Juni 2008

#### Abschnitt 1 Allgemeine Grundsätze

##### § 1 Zweck

(1) Das Gesetz dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und der Bewältigung aller eine Schwangerschaft mittelbar und unmittelbar betreffenden Fragen durch Sicherstellung eines ausreichenden pluralen Angebotes an Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten ( Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Gesetz regelt die Aufgaben der Beratungsstellen, die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 9 SchKG und die staatliche Förderung der Beratungsstellen nach § 4 SchKG.

##### § 2 Aufgaben der Beratungsstellen

(1) Die Beratungsstellen nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung gemäß § 2 SchKG,
2. Schwangerschaftskonfliktberatung gemäß den §§ 5 bis 7 SchKG,
3. Erstellen eines jährlichen Berichtes gemäß § 10 Abs. 1 SchKG,
4. präventive, altersgerechte, geschlechtsspezifische und zielgrup-

- penorientierte Angebote zu Fragen der Partnerschaft, Sexualaufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft sowie der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens und der Entwicklung des ungeborenen Kindes,
5. Öffentlichkeitsarbeit, die über die Aufgaben und Arbeitsweise der Beratungsstellen allgemein informiert und die Bekanntheit und Erreichbarkeit der Beratungsstelle fördert,
6. Beratung zu und Entgegennahme, Vorprüfung und Weiterleitung von Anträgen auf finanzielle Hilfen an die Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ des Freistaates Sachsen,
7. Beratung im Zusammenhang mit der pränatalen Diagnostik und
8. Mitarbeit in lokalen Netzwerken, die dem Kinderschutz dienen.

(2) Absatz 1 Nr. 2 und 3 gilt nicht für Beratungsstellen, die ausschließlich Beratung nach § 2 SchKG anbieten.

(3) Der in Absatz 1 Nr. 3 genannte jährliche Bericht ist jeweils bis zum 31. März des Folgejahres dem Staatsministerium für Soziales vorzulegen.

#### Abschnitt 2 Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

##### § 3 Anerkennungsverfahren

(1) Das Staatsministerium für Soziales ist für die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zuständig.

(2) Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen werden auf schriftlichen Antrag

des Trägers anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen nach § 9 SchKG und § 4 erfüllen und dies dem Staatsministerium für Soziales nachweisen. Beizufügen ist eine schriftliche Erklärung der beratenden Personen, in der sie bestätigen, die Beratung nach den in den §§ 5 und 6 SchKG festgelegten Grundsätzen durchzuführen.

(3) Änderungen, welche die Voraussetzungen der Anerkennung nach § 9 SchKG und § 4 betreffen, sind dem Staatsministerium für Soziales unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Anerkennung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle wird unbefristet erteilt.

(5) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. der Träger die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle schließt,
2. der Träger die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle an einen anderen Träger übergibt,
3. die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 9 SchKG und § 4 nicht mehr erfüllt sind oder
4. die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ihre Tätigkeit für länger als 2 Monate einstellt. Davon ausgenommen sind Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, die nur mit einer Fachkraft besetzt sind, wenn diese wegen Krankheit länger als 2 Monate ausfällt.

(6) Erteilung und Widerruf der Anerkennung werden im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

(7) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf staatliche Förderung.

#### § 4 Landesrechtliche Anforderungen an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

(1) Eine Beratungsstelle verfügt über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes und der Zahl nach ausreichendes Personal gemäß § 9 Nr. 1 SchKG, wenn

1. sie über mindestens eine in der Beratungstätigkeit erfahrene und mit den Hilfen vertraute Fachkraft verfügt; als erfahren gilt, wer über eine mindestens 3-jährige praktische Erfahrung bei der Erledigung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 verfügt,
2. die Fachkräfte einen der folgenden Abschlüsse nachweisen:
  - a) staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder Diplom-Sozialpädagoge,
  - b) Diplompsychologin oder Diplompsychologe,
  - c) Ärztin oder Arzt mit einem berater-spezifischen Fortbildungsnachweis oder
  - d) Ehe-, Familien- und Lebensberaterin oder -berater mit einer vom Deutschen Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung anerkannten Ausbildung;
 im Einzelfall kann das Staatsministerium für Soziales Fachkräfte mit einer vergleichbaren Ausbildung anerkennen,
3. die Fachkräfte eine zusätzliche Qualifikation für die Schwangerschaftskonfliktberatung im Umfang von mindestens 100 Stunden innerhalb von 3 Jahren bei einem durch das Staatsministerium für Soziales bestätigten

Anbieter nachweisen; dabei gilt, dass nach Abschluss eines Grundkurses im Umfang von mindestens 40 Stunden und nach Vorlage der in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Erklärung die Fachkräfte bereits berechtigt sind, Schwangerschaftskonfliktberatungen nach den §§ 5 und 6 SchKG durchzuführen; eine endgültige Anerkennung erfolgt erst nach Abschluss der Zusatzqualifikation,

4. der Träger der Beratungsstelle die erforderliche Fortbildung und die regelmäßige Teilnahme an Besprechungen mit externen Beratern zur systematischen Reflexion des beruflichen Handelns (Supervision) für die in der Beratungsstelle tätigen Fachkräfte sicherstellt,
5. der Träger der Beratungsstelle deren Beschäftigte und Beauftragte über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 203 Abs. 1 Nr. 4a des Strafgesetzbuches) und ihr Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a der Strafprozessordnung) unterrichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hingewiesen hat.

(2) Die Voraussetzungen des § 9 SchKG liegen ferner nur dann vor, wenn der Träger

1. eine Körperschaft des Privatrechts, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege oder dessen Mitgliedsorganisationen angehören soll, oder eine kommunale Gebietskörperschaft ist,
2. über die zur Durchführung der Beratung geeigneten Räumlichkeiten verfügt,
3. an mindestens 4 Tagen pro Woche

regelmäßige Öffnungszeiten einrichtet, so dass auch Berufstätige das Angebot wahrnehmen können, und

4. die Öffnungszeiten und Fernsprechanrufe veröffentlicht.

(3) Auch Ärztinnen und Ärzte können als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle im Sinne dieses Gesetzes anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 Nr. 2 bis 4 erfüllen.

(4) Im Einzelfall kann das Staatsministerium für Soziales eine Beratungsstelle anerkennen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 nicht vollständig erfüllt sind.

#### Abschnitt 3 Sicherstellung der Beratung

#### § 5 Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften

Landkreise und Kreisfreie Städte nehmen die Aufgaben der Beratungsstellen gemäß den §§ 3 und 8 SchKG neben den Körperschaften des Privatrechts und den Ärztinnen und Ärzten nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen ( SächsGDG) vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 359, 361) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wahr.

#### § 6 Förderung von Beratungsstellen

(1) Innerhalb eines Einzugsgebietes werden Beratungsstellen gefördert, soweit sie aufgrund ihrer Trägerschaft und ihres

Standortes zur Sicherung eines wohnortnahen, pluralen Angebotes erforderlich sind. Beratungsstellen sind wohnortnah, wenn Ratsuchenden aus dem Einzugsgebiet die Hin- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb eines Tages möglich ist. Das Angebot ist innerhalb eines Einzugsgebietes plural, wenn mindestens die Auswahl zwischen 2 Beratungsstellen unterschiedlicher Trägerschaft besteht. Den Religionen und Weltanschauungen soll angemessen Rechnung getragen werden.

(2) Eine Förderung erfolgt in dem Umfang, der zur Einhaltung des Personalschlüssels gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchKG notwendig ist. Die Gesamtzahl der geförderten Beratungsfachkräfte setzt sich zusammen aus der Anzahl der Vollzeitäquivalente nach § 4 Abs. 1 SchKG und fünf Vollzeitäquivalenten für Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 und 8.

(3) Sofern aufgrund der sinkenden Bevölkerungszahl eine Reduzierung der Beratungskapazitäten erforderlich ist, wird dabei die bisherige Auslastung der Beratungsstellen als wesentliches Kriterium berücksichtigt, soweit die Pluralität und Wohnortnähe der Beratungsangebote gesichert bleibt.

#### § 7 Verordnungsermächtigung

(1) Das Staatsministerium für Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine angemessene staatliche Finanzierung der Beratungsstellen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festzulegen. Dazu gehören:

1. die zuständige Förderbehörde sowie das Antragsverfahren,

2. das Festlegen von Einzugsgebieten,
3. die Höhe der Landesförderung sowie
4. die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Auslastungsgrades und die Reduzierung der Förderung bei sehr geringem Auslastungsgrad.

(2) Beratungsstellen gemäß § 3 SchKG sind verpflichtet, dem Staatsministerium für Soziales jährlich bis zum 31. März des Folgejahres zur Ermittlung der Auslastung einen Bericht vorzulegen, der statistische Angaben zu den Aufgaben gemäß § 2 SchKG enthält.

#### **Abschnitt 4 Schlussbestimmungen**

#### **§ 8 Übergangsbestimmung**

Die Anerkennung einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle aufgrund der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zur Anerkennung von Schwangerschaftsberatungsstellen im Freistaat Sachsen vom 11. September 1996 (SächsABl. S. 990), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. August 2002 (SächsABl. S. 1041), steht einer Anerkennung nach Abschnitt 2 gleich.

<sup>8</sup><https://www.gesetze-im-internet.de/beratungsg/>; abgerufen am 16.05.2018

<sup>9</sup>[https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_218.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_218.html) und folgende Paragrafen, abgerufen am 16.05.2018

<sup>10</sup><https://www.gesetze-im-internet.de/beratungsg/>; abgerufen am 16.05.2018

<sup>11</sup>erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen, vom 13. Juni 2008, siehe unter <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/10180-SaechsSchKGAG#p6>, abgerufen am 16.05.2018

#### **Hinweis**

In dieser Publikation wird zur besseren Lesbarkeit nicht an jeder Stelle der weibliche und männliche Terminus verwendet. In diesen Fällen ist das andere Geschlecht jedoch immer mitgemeint.

#### **Quellenangaben**

Evang. Zentralinstitut für Familienberatung: Druck gefährdet Leben. Wirksamer Lebensschutz durch evangelische Schwangerschaftskonfliktberatung. Eine fachliche Stellungnahme des Evangelischen Zentralinstituts für Familienberatung, Berlin September 2001

Evang. Kirche im Rheinland: Mit der Frau, nicht gegen sie. Schwangerschaftskonfliktberatung, Schwangerenberatung und Sexualpädagogik aus evangelischer Sicht, 2. Auflage 2017 (in Kooperation mit der Evangelische Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe)

Jahresbericht 2017 der Evangelischen Beratungsstelle Diakonisches Werk Stadtmission Dresden e.V., Fachbereich Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung



**FÜR WEITERE  
INFORMATIONEN  
STEHEN WIR  
IHNEN GERN ZUR  
VERFÜGUNG**

**Diakonisches Werk der Ev.-Luth.  
Landeskirche Sachsens e.V.**  
Referat Psychologische Beratung  
Obere Bergstraße 1  
01445 Radebeul  
Tel. +49 351 8315180  
[www.diakonie-sachsen.de](http://www.diakonie-sachsen.de)